



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018	2
Update Reform des Verwaltungsstrafrechts	2
Unternehmerisches Wohlverhalten auch in der Lebensmittelversorgungskette	4
Vergaberechtsreformgesetz mit dem Bundesvergabegesetz (BVergG 2018)	4
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	6
Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.....	6
Erwachsenenschutzgesetz	8
Richtlinienvorschlag zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	9
Genossenschaftsspaltungsgesetz	10
Richtlinien-Vorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften („Omnibus“-RL)	11
Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten	12
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	13
EU RL-Vorschlag Verhältnismäßigkeitsprüfung beschlossen	13
Geldwäschebekämpfung: Erleichterungen durch die Risikobewertungsausnahme-Verordnung ...	15
Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in der GewO 1994	15
Aktuelle Judikatur zur GewO 1994	16
▪ Verkehrsrecht	17
Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen	17
▪ Publikation	17

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben den regulären Erscheinungsterminen werden bei Bedarf Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen ausgesendet.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <https://news.wko.at/rp-newsletter>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Habemus Präsidem - seit 18. Mai steht die WKÖ unter neuer Führung. Nach 18 Jahren im Dienste der heimischen Wirtschaft übernimmt Präsident Leitl die Spitze von Eurochambre und Dr. Harald Mahrer wurde zum Präsidenten der Wirtschaftskammer gewählt. Am 30. Mai präsentierte er sein neues Führungsteam der Öffentlichkeit. Die WKÖ kann sich glücklich schätzen mit Karl-Heinz Kopf einen erfahrenen Parlamentarier und Wirtschaftspolitiker als Generalsekretär gewonnen zu haben. Die designierte Generalsekretär-Stellvertreterin Mag. Mariana Kühnel hat immerhin einen Topjob in der Privatwirtschaft aufgegeben, um frischen Wind in die außenwirtschaftlichen und europäischen Agenden der WKÖ zu bringen.

Für uns als Rechtspolitik bedeutet das im Zusammenhang mit den Reformen zu WKO 4.0 eine stärkere Fokussierung auf die Interessenvertretungsarbeit und eine zweckmäßige Positionierung im Spiel der neuen politischen Kräfte. Die inhaltlichen Aufgaben und Anforderungen bleiben aber wie bisher bestehen, was

belegt, dass wir uns auch bisher schon auf dem richtigen Weg befunden haben. Daher sind auch die neuen Themen die alten - seien es der unsägliche „New Deal for Consumers“, das Whistleblowing an allen Ecken und Enden, oder die laufenden Überlegungen zum besseren Umgang von Unternehmen miteinander (kaufmännisches Wohlverhalten).

Vom Frühling war dieses Jahr nicht viel zu spüren; das laufende Jahr hat beschlossen vom Winter direkt in den Sommer überzugehen und hat dabei zahlreiche, lokale Unwetterkatastrophen auf dem Weg verstreut. Dabei müssen wir darauf schauen, den neuen politischen Wind im Rücken zu behalten, damit unsere heimischen Unternehmen wieder weiter durchstarten können.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018

Das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, eine Novelle des Datenschutzgesetzes, wurde am 20. April 2018 vom Plenum des Nationalrats beschlossen und am 15. Mai 2018 im [Bundesgesetzblatt I Nr. 24/2018](#) veröffentlicht.

Schon das (noch im Sommer 2017 beschlossene) Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 hat Anpassungen des allgemeinen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen und den Titel des DSG 2000 auf „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG)“ geändert. Im Sinne einer Deregulierung im Datenschutzbereich wurden nun durch diese Novelle des DSG (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018) Redaktionsversehen korrigiert sowie Klarstellungen, weitere Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen.

Mangels Verfassungsmehrheit konnten die ursprünglich geplante Änderung des Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) und eine Kompetenzbereinigung dahingehend, dass die allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes gänzlich in Bundeskompetenz fallen und die Restzuständigkeit der Länder für manuelle Dateien in ihrem Bereich entfällt, nicht beschlossen werden.

Die Novelle des Datenschutzgesetzes beschränkt sich daher (in der Fassung eines Änderungsantrages der Regierungsparteien) auf einfachgesetzliche Änderungen. Sie stellt klar, dass sich der Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen bezieht.

Die Novelle bringt zudem insbesondere folgende *Verbesserungen für Unternehmen*:

- das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht dann grundsätzlich nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde
- beliebige Unternehmen sind in der Regel von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht umfasst

- konkretisiert werden die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken
- die Verwarnung durch die Datenschutzbehörde wird ausdrücklich im Gesetzestext normiert („Beraten statt Strafen“)
- die Bestimmung, wonach das Arbeitsverfassungsgesetz, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO ist, entfällt
- zulässig wird ein Abgleich von Bilddaten mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person
- klargestellt wird, dass neben der juristischen Person selbst nicht gleichzeitig ihr Vertreter bzw. der verantwortliche Beauftragte für denselben Verstoß bestraft werden darf
- klargestellt wird, dass bei strafbaren Tatbeständen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzregimes verwirklicht wurden, die für den Täter günstigere Rechtslage anzuwenden ist

Durch die Beschlussfassung im Nationalrat am 20. April 2018 wurde gewährleistet, dass diese Novelle des Datenschutzgesetzes gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten konnte.

Alle WKO-Informationsblätter zum neuen Datenschutzrecht wurden aktualisiert und berücksichtigen auch diese Novelle: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Informationen-zur-EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Update Reform des Verwaltungsstrafrechts

Am 9. Mai 2018 ist eine Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in Begutachtung gegangen. Diese Novelle ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine Reihe von langjährigen Forderungen der WKÖ enthält:

Stärkung der Unschuldsvermutung: Die im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich geltende Ver-

schuldensvermutung soll dann nicht mehr gelten, wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist. Das heißt, dass in diesen Fällen die Behörde den Nachweis eines schuldhaften strafbaren Verhaltens zu erbringen hat. Die Forderung beruht auf der Argumentation, dass eine Beweislastregelung wie jene des § 5 Abs 1 VStG bei hohen Verwaltungsstrafen mit Art 6 Abs 2 EMRK sowie Art 48 GRC in einem Spannungsverhältnis steht.

In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Außerordentliche Strafmilderung

Im Entwurf findet sich auch die von den Sozialpartnern (bereits im Sommer 2017) ausgearbeitete Ausweitung der außerordentlichen Strafmilderung. Demnach soll immer dann, wenn das Kumulationsprinzip zu einer unangemessen hohen Strafe führt, die Strafe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Tateinheit, Zuständigkeit derselben Behörde, Verhältnismäßigkeit) auf ein angemessenes Ausmaß - gegebenenfalls auch deutlich - gemildert werden können. Die Regelung ist nun zusätzlich zur Entschärfung des Kumulationsprinzips ab 2020 vorgesehen und kann in der Zwischenzeit als „Überbrückung“ dienen.

Entschärfung des Kumulationsprinzips ab 2020

Die Entschärfung des Kumulationsprinzips ist in zwei Fällen vorgesehen:

1. Es wird mehrmals gegen dieselbe Verwaltungsvorschrift verstoßen, es liegt eine „Tateinheit“ vor und es ist dieselbe Behörde zuständig. Unter diesen Voraussetzungen wird künftig nur mehr eine einzige Verwaltungsstrafe verhängt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn in einem Betrieb an ei-

nem Tag mehrere Arbeitszeitüberschreitungen mehrerer Mitarbeiter passieren (mehrmaliger Verstoß gegen das AZG).

2. Es werden mehrere unterschiedliche Verwaltungsvorschriften verletzt (und es liegt eine Tateinheit vor), die vom selben Kompetenzträger erlassen wurden und es ist dieselbe Behörde zuständig. In diesem Fall ist ein einziges Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen und für die Verletzung jeder Verwaltungsvorschrift wird je eine einzige Strafe verhängt. Die Strafen werden daher z.B. nicht mehr pro betroffenem Arbeitnehmer verhängt, sondern pro übertretener Verwaltungsvorschrift (z.B. Fall Andritz: eine einzige Strafe für Übertretungen des LSD-BG und eine einzige Strafe für Übertretungen des AuslBG).

All jene Bestimmungen, die dem § 22 Abs 3 VStG entgegenstehen, sollen mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft treten (§ 66b Abs 20 Z 4 VStG). Bestimmungen, die während der Legislaturperiode kundgemacht werden, treten nicht außer Kraft. Auch nach Ablauf des 31.12. 2019 können somit in den Verwaltungsvorschriften Regelungen getroffen werden, die vom vorgeschlagenen § 22 Abs 3 VStG abweichen (§ 22 Abs 4 VStG).

Beraten statt strafen

In Anlehnung an die Formulierung in der GewO (Betriebsanlagenrecht § 371c GewO) soll die vorgeschlagene Regelung den Grundsatz „Beraten statt strafen“ in allgemeiner Form im VStG verwirklichen.

Zusätzlich wurde vom Nationalrat am 16. Mai 2018 ein Entschließungsantrag verabschiedet, der vorsieht, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung dem Verfassungsdienst bis zum 31. Oktober 2018 eine Aufstellung all jener Materiengesetze zu übermitteln haben, die für eine Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ geeignet sind. Auf dieser Basis soll im Rahmen eines Sammelgesetzes des BMVRDJ eine koordinierte Verankerung von „Beraten statt strafen“ in den Materiengesetzen erfolgen.

Mag. Timna Kronawetter

Unternehmerisches Wohlverhalten auch in der Lebensmittelversorgungskette

Zusätzlich zu der Initiative der Bundeswettbewerbsbehörde zur Ausarbeitung eines Code of Conduct für unternehmerisches Wohlverhalten - wir haben im letzten Newsletter darüber berichtet - hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette am 12. April 2018 vorgelegt. Der Entwurf wird bereits auf Ebene der RAG Horizontale Agrarfragen verhandelt. Es ist davon auszugehen, dass im Parlament der Landwirtschaftsausschuss sich dieser Materie annehmen wird.

Hinter den Kulissen ist zu vernehmen, dass die Österreichische Ratspräsidentschaft dieses Dossier bevorzugt behandeln wird, damit der trilaterale Dialog noch in diesem Jahr abgeschlossen und das Vorhaben noch in dieser europäischen Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Zentrales Regelungsanliegen ist dabei die Umsetzung einer (kurzen) Liste von unerlaubten Handelspraktiken, die im geschäftlichen Miteinander zwischen Unternehmen der Produktion und des Vertriebs von Lebensmitteln explizit verboten sein sollen; manche Klauseln sollen aber gelten, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Man will dadurch den Angstfaktor, welcher kleine und schwächere Unternehmen in den Verhandlungen mit starken und mächtigen Unternehmen behindert, reduzieren.

Für die WKÖ ist dies eine schwierige Materie, da ihre Mitglieder auf beiden Seiten des Problems stehen. Darüber hinaus ist der gewählte Ansatz auf den Lebensmittelbereich eingeschränkt und arbeitet hier mit Stereotypen, ohne die bestehenden Probleme effektiv angehen zu können. Die WKÖ steht der Initiative der BWB positiv gegenüber, verhält sich gegenüber dem landwirtschaftspolitisch motivierten Richtlinienvorschlag aber vorsichtig abwartend. Immerhin kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das enge Zeitkorsett überhaupt dazu beitragen kann, die unterschiedlichen Befindlichkeit aller Mitgliedstaaten unter einem Hut zu bringen.

Dr. Theodor Taurer, LL.M., MBA

Vergaberechtsreformgesetz mit dem Bundesvergabebezug (BVergG 2018)

Am 20. April 2018 hat der Nationalrat das *Vergaberechtsreformgesetz* bestehend aus einer vollständigen Neufassung des Bundesvergabebezugsgesetzes (BVergG 2018), ein neues Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (BVergG Konz 2018) und eine Novellierung des Bundesvergabebezugsgesetzes für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (BVergGVS) beschlossen. In Kraft treten kann *das 324 Seiten starke Gesamtpaket* nur wenn alle Bundesländer ihre Zustimmung erteilen, womit aber zu rechnen ist, da die Länder über eine Bund-Länderarbeitsgruppe im legislativ zuständigen BMVRDJ von Anfang an miteingebunden waren. Damit wird die Europäische Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einstellen und die drohende Strafzahlung in Höhe von 137.500 Euro pro Tag ab Urteilsverkündung durch den EuGH wird nicht schlagend. Österreich setzt bekanntlich die EU Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU für einen zeitgemäßen modernen Einkauf der öffentlichen Hand erst jetzt mit über zweijähriger Verspätung um.

e-Vergabe

Zu den wesentlichsten Neuerungen zählen die Vereinfachung, Digitalisierung und Flexibilisierung von Vergabeverfahren, bei denen der Gesetzgeber Anlehnung an den Einkauf der Privatwirtschaft genommen hat (z.B. e-Kataloge, e-Auktionen) und unter größtmöglicher Ausnutzung von europarechtlichen Spielräumen elektronische Vergabeverfahren forciert. Abgesehen von eng gesteckten Ausnahmen verpflichtet das neue BVergG 2018 die Auftraggeber ab spätestens 18. Oktober 2018 zu elektronischen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, d.h. grundsätzlich für Bauaufträge ab einem Auftragsvolumen von 5.548.000 Euro (exkl. USt), für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 221.000 Euro (exkl. USt). Die dafür erforderlichen Anpassungen der Bekanntmachungsvorschriften und Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation wurden als Artikel 2 des vorliegenden Vergaberechtsreformgesetzes mitbeschlossen. Werden Aufträge mittels dynamischer Beschaffungssysteme (DBS), elektronischer Auktionen oder elektronischer Kataloge vergeben, sind diese stets, d.h. unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes, elektronisch abzuwickeln.

Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren

Die europarechtlichen Spielräume wurden größtmöglich genützt, um Ausnahmebestimmungen zu erweitern (z.B. Leistungen der Daseinsvorsorge, Inhouse Vergaben, Personenbeförderung per Bahn und U-Bahn) und den Zugang zum Verhandlungsverfahren zu erleichtern, was im Interesse der heimischen Wirtschaft ist. Die nachgefragte Leistung kann im Zuge der Verhandlungen zwischen Auftraggeber und -nehmer noch individueller auf die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst werden. Dabei muss der Auftraggeber nicht veränderbare Mindestanforderungen festlegen, damit keine Rechtsschutzlücken zulasten der Unternehmen entstehen. Das ist so zu verstehen, dass der Auftraggeber sein Beschaffungsprojekt durch Verhandlungen nicht von einem ausgeschrieben Turnsaal in eine Sportanlage mit Schwimm- und Kletterhalle umwandeln darf. Damit ist Flexibilität bei der Beschaffung sichergestellt, ohne ein willkürliches Verändern von ausgeschrieben Projekten der öffentlichen Hand zu ermöglichen. Eine Schattenseite für die Bieter sind jedoch die nicht zuletzt auch aufgrund der e-Vergabe zulässigen verkürzten Mindestfristen für die Unternehmer für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten. Hier hat die WKÖ entsprechende Informationsinitiativen für Auftraggeber gestartet, um an die Vergabepraktiker zu appellieren, diese gesetzlichen Mindestfristen bei ihren Beschaffungen zu verlängern, da Unternehmen unter extremem Zeitdruck keine optimal kalkulierten Angebote legen werden.

Ausweitung des Bestbieterprinzips

Die Verpflichtung zum Bestbieterprinzip statt dem Billigstbieterprinzip wurde ausgeweitet und gleichzeitig ein neues Qualitätssicherungssystem eingeführt, das den Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, innovative, ökologische oder soziale Qualitätskriterien nicht nur im Bereich der Zuschlagskriterien festzulegen, sondern auch bei der Leistungsbeschreibung, den Eignungskriterien oder den Ausführungsbedingungen. Verpflichtend berücksichtigt werden müssen Qualitätskriterien künftig jedenfalls bei der Ausschreibung personenbezogener Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich (z.B. Erwachsenenbildung, Altersfürsorge), bei der Ausschreibung von Gebäudereinigungs- und Bewachungsleistungen, bei der

Beschaffung von Lebensmitteln sowie bei Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (z.B. Linienbusse, Sammeltaxis). Als Qualitätskriterien kommen z.B. Energieeffizienz, Abfallvermeidung, Bodenschutz, Tierschutz, Beschäftigung von Lehrlingen oder älteren Arbeitnehmern in Frage.

Darüber hinaus gilt ein verpflichtendes Bestbieterprinzip bei Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über einer Million Euro (im Sektorenbereich ab 10 Millionen Euro), geistigen Dienstleistungen, wettbewerblichem Dialog oder der Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den Erwerb von F&E-Leistungen. Begründet wird die Forcierung des Bestbieterprinzips nicht zuletzt damit, dass durch eine Fokussierung allein auf den niedrigsten Preis als Zuschlagskriterium ein hoher Preisdruck erzeugt wird, der in letzter Konsequenz zulasten des Standorts Österreich geht und zu verstärktem Lohn- und Sozialdumping führt.

Ausnahmen für Personenbeförderung per Bahn, U-Bahn und die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Bereich Bus und Straßenbahn

Vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes in weiten Bereichen ausgenommen sind Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene und auf U-Bahnen. Ähnliches gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Bereich Bus und Straßenbahn. Österreich folgt damit der Regelungssystematik einschlägiger EU-Verordnungen und Richtlinien, wobei für die beiden genannten Bereiche primär die sogenannte PSO-Verordnung maßgeblich ist. Diese sieht laut Erläuterungen im Grundsatz zwar die Durchführung eines "wettbewerblichen Verfahrens" vor, ermöglicht aber auch Sonderverfahren wie Direktvergaben, Vergaben an "interne Betreiber" und Zusatzaufträge. Um dem von der EU geforderten Rechtsschutz in diesen Bereichen Genüge zu tun, werden in das Bundesvergabegesetz jedoch einschlägige Rechtsschutzbestimmungen aufgenommen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Regelung des Verfahrens vor den für zuständig erklärten Verwaltungsgerichten. Für Dienstleistungsaufträge im Bereich der "Schiene" ändert sich dadurch gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts, im Bereich der Konzessionen treten an Stelle der ordentlichen Gerichte nunmehr die Verwaltungsgerichte, wird dazu in den Erläuterungen angemerkt.

Eigenes Bundesgesetz für die Vergabe von Konzessionsverträgen

In einem eigenen Bundesgesetz wird, in Anlehnung an die Konzessionsvergabe-Richtlinie der EU, die Vergabe von Konzessionsverträgen geregelt. Konzessionsvergaben kommen bei Privat-Public-Partnership-Modellen zur Anwendung, das Risiko trägt das Unternehmen bzw. der Konzessionär

Dr. Annemarie Mille

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 im Rahmen des „New Deal for Consumers“ ihren lange angekündigten Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG [COM(2018) 184] veröffentlicht.

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf übertrifft unsere schlimmsten Annahmen. Er ist derart krass unternehmensfeindlich, dass er ohne Abstriche in seiner Gesamtheit von Seiten der österreichischen Wirtschaft abgelehnt wird. Es ist bedauerlich, dass ein derartig einseitiger Entwurf seitens der Europäischen Kommission, die nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber der arbeitsplatzschaffenden Wirtschaft Verantwortung trägt, veröffentlicht wurde. Das von der Kommission in ihrem Entwurf behauptete ausgewogene Verhältnis der betroffenen Interessen ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Die Wirtschaft ist nicht grundsätzlich gegen kollektive Rechtsverfolgung, denn diese unterstützt den freien Wettbewerb. Ein Gerichtsverfahren dient dazu festzustellen, ob ein geltend gemachter Anspruch zu Recht besteht - oder eben nicht. Der vorliegende Entwurf unterstellt allerdings den Unternehmen, jedenfalls rechtswidrig zu handeln, was völlig inakzeptabel ist.

Wiederholt hat die Kommission in den vergangenen Jahren versichert, bei Instrumenten kollektiver Rechtsverfolgung darauf zu achten, dass keinesfalls US-amerikanische Verhältnisse, wie wir sie von der class action samt ihren erpresserischen Auswüchsen kennen, eingeführt werden. Jedoch übernimmt der Vorschlag nicht nur manche dieser US-Elemente, sondern geht teilweise sogar über diese hinaus.

Zivilgerichtliche Verfahren dienen dazu festzustellen, ob ein geltend gemachter Anspruch zu Recht besteht oder nicht. Weite Teile des Kommissionsvorschlags verletzen allerdings diesen Grundanspruch an ein faires Verfahren und vermitteln den Eindruck, dass jedenfalls davon auszugehen ist, dass der Konsument immer Recht hat und das beklagte Unternehmen jedenfalls nicht.

Grundrechtsverletzungen

Nach dem Vorschlag sind Verfahren zulässig, bei denen z.B. Schadenersatz für einen Verbraucher geltend gemacht wird, ohne dass dafür die Zustimmung dieses Verbrauchers benötigt wird. Der Verbraucher hat daher keine Wahl, ob er von diesem Verfahren betroffen sein will oder eben nicht (Zwangsgemeinschaft). Nicht nur solche Verfahren, sondern auch opt-out-Verfahren, bei denen der Verbraucher von sich aus erklären muss, von dem Verfahren nicht betroffen sein zu wollen, verletzen das Grundrecht auf rechtliches Gehör und auch Grundrecht auf Dispositionsfreiheit. Auch das Europäische Parlament hat festgehalten, dass die europäischen Rechtstraditionen zu beachten sind und derartige Kollektivverfahren nur nach dem opt-in-Prinzip, das heißt mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Verbrauchers, zu erfolgen haben. Nicht nur Verbraucher werden durch diese Grundrechte geschützt, sondern auch beklagte Unternehmen. Wissen diese Unternehmen nicht, welche Ansprüche konkret geltend gemacht werden, haben sie kaum Möglichkeiten, sich wirksam dagegen vor Gericht zu wehren.

Der Entwurf verletzt auch in mehreren Punkten die grundrechtlich garantierte Waffengleichheit, nach der im Zivilprozess nicht eine Partei gegenüber der anderen zu benachteiligen ist. Eine einseitige, die qualifizierten Einrichtungen bevorzugende Ausgestaltung und Formulierung fällt bei Durchsicht des Entwurfes so-

fort ins Auge. Nicht nur, weil lediglich den Unternehmer verurteilende Entscheidungen Bindungswirkung für andere Prozesse haben müssen, sondern auch weil den qualifizierten Einrichtungen mehr Verfahrensrechte zustehen als den beklagten Unternehmern (Auftrag der Beweisvorlage Art. 13) und nur die qualifizierten Einrichtungen gegen übermäßige Prozesskosten abgesichert werden (Kosten für Veröffentlichung hat der Unternehmer zu tragen Art. 9; Kostenersatzregelungen Art. 15 Abs. 2, Schutz vor hindernden Prozesskosten Art. 15 Abs. 1).

Von einer Gleichheit der Prozessparteien vor dem Gesetz und dem Richter gemäß Art. 20 GRC oder Art. 7 B-VG kann somit nicht ausgegangen werden. Verkannt wird offenbar, dass es nicht nur große „mächtige“ Unternehmer, sondern auch kleine Einzelunternehmer (z.B. bei falscher Preisauszeichnung im Online-shop) als beklagte Partei in einem Verbandsprozess geben kann. Dieser steht somit nicht nur finanziell machtlos, sondern - wenn der Entwurf in seiner jetzigen Form bliebe - auch verfahrensrechtlich unterlegen einer großen, mitunter staatlich geförderten (Art. 15), verfahrensrechtlich privilegierten und rechtlich professionellen Klageeinrichtung gegenüber.

Kollektivinteressen

Zentraler Gegenstand der gegenständlichen Richtlinie sollen nach dem Richtlinienentwurf Vorschriften zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sein. Auch in anderen Bestimmungen des Entwurfs wird wiederholt auf diese kollektiven Interessen abgestellt. Was allerdings unter diesen „Kollektivinteressen der Verbraucher“ konkret zu subsumieren ist, verbleibt vollkommen unklar. In den Begriffsbestimmungen wird lediglich definiert, dass die „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen mehrerer Verbraucher sind. Mehrere Verbraucher sind mehr als ein Verbraucher, aber es reichen schon zwei Verbraucher, damit es sich um „mehrere Verbraucher“ - und damit um Kollektivinteressen handelt.

qualifizierte Einrichtungen

Da ausschließlich qualifizierte Einrichtungen zur Klageerhebung aufgrund der Richtlinie befugt sein sollen, spielen sie in dieser Hinsicht eine besondere und privilegierte Rolle. Grund-

sätzlich ist es zu begrüßen, dass nicht „jeder-mann“ derartige Klagebefugnisse eingeräumt erhält.

Entgegen dem Entwurf sollten keinesfalls „ad hoc qualifizierte Einrichtungen“ für eine Verbandsklage zugelassen werden. Damit würden mache Voraussetzungen, die für „ständige“ qualifizierte Einrichtungen normiert werden sollen, sehr leicht umgangen werden können. Das Interesse, eine bestimmte Verbandsklage zu führen, kann nicht als ausreichend angesehen werden, um die für die ständig tätigen qualifizierten Einrichtungen notwendige Voraussetzung des berechtigten Interesses gem. Abs. 1 lit. b äquivalent zu erfüllen und nachzuweisen. Umgehungs-konstruktionen wären damit Tor und Tür geöffnet.

Verbandsklagen

Der Entwurf enthält verschiedene Arten von Verbandsklagen. Zum einen solche, die dem Grunde nach Unterlassungsansprüche im Sinne der §§ 28 f. KSchG sind. Zudem werden qualifizierte Einrichtungen berechtigt, eine Verfügung zu erwirken, mit der der Unternehmer je nach Sach- und Rechtslage verpflichtet wird, Leistungen, wie etwa Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen, Kaufpreiserückzahlungen oder Preisminderungen zu erbringen.

Als weitere Möglichkeit wird eine Art Gewinnabschöpfungsklage für Streu- und Bagatellschäden zugelassen, in denen auf einen konkreten Verbraucher kein nennenswerter Betrag entfällt. Dass in diesen Fällen eine Zahlung des Unternehmers für einen öffentlichen Zweck vorgesehen wird, führt zu „punitive damages“, die bislang in der österreichischen Rechtsordnung zu Recht nicht vorgesehen waren, und die in keiner Relation zur Rechtswidrigkeit der verfolgten Praktik stehen werden. Die Kommission drückt sich in ihrem Entwurf wohl sehr bewusst darum herum festzuschreiben, was unter einem „geringfügigen Verlust“ zu verstehen ist. Die Ansichten in der Literatur gehen sehr weit auseinander.

Insgesamt steht der Verordnungsentwurf im Widerspruch zu europäischen Rechtstraditionen wie auch zu zentralen prozessualen Grundrechten. Er sollte daher zurückgezogen werden. Ein europäischer Rechtsakt zur kollektiven Rechtsverfolgung muss auf europäischen Rechtstraditionen aufbauen und die

grundrechtlich geschützten Positionen von Unternehmen und Verbrauchern uneingeschränkt garantieren. Das Bekenntnis, keine US-amerikanischen Verhältnisse zu schaffen, muss auch tatsächlich erfüllt werden!

Unsere wesentlichen Forderungen sind:

- Die Grundrechte der Verbraucher und der Unternehmen sind vollinhaltlich zu beachten, insb. das rechtliche Gehör, die Dispositionsmaxime und die Waffengleichheit.
- Alle Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfebeschlüssen sind prozessrechtlich so auszugestalten, dass die Urteilswirkungen ausschließlich jene Verbraucher betreffen, die namentlich bekannt sind und sich aktiv dem jeweiligen Verfahren anschließen (ausschließliches opt-in-Prinzip).
- Der uferlose Anwendungsbereich der Richtlinie i.V.m. Annex 1 ist wesentlich einzuschränken.
- Zivilgerichtliche Verfahren dienen dazu festzustellen, ob ein geltend gemachter Anspruch zu recht besteht. Vorverurteilungen oder einseitige Bevorzugungen im Prozessrecht sind zu unterbinden.
- Bei selber Rechtslage müssen Entscheidungen in Verbandsklageverfahren die gleichen sein wie bei der Verfolgung von Individualinteressen.
- Bindungswirkungen von Entscheidungen über die konkret an den Verfahren beteiligten Parteien hinaus werden abgelehnt.
- Es sind klare Bekenntnisse und Regelungen aufzunehmen, um missbräuchliche Klagen nachhaltig abzuwehren.
- Die von der Kommission 2013 veröffentlichten Empfehlungen sind zu berücksichtigen.
- Qualifizierte Einrichtungen haben vollkommen unabhängig zu sein, müssen auf Dauer eingerichtet sein und bestimmten Mindestanforderungen während ihrer gesamten Tätigkeit Genüge tun.
- Verbandsklagen auf Abhilfemaßnahmen sind nur nach bestimmten Parametern als zulässig zu erachten. Voraussetzung hat die Klärung dergleichen Sach- und Rechtsfragen zu sein. Zudem muss ein Verbandsklageverfahren zu wesentlichen Erleichterungen für alle Parteien im Vergleich zu Individualverfahren führen.
- Die Fragestellung konkurrierender Verfahren ist nachhaltig zu lösen, auch damit Unternehmen nicht mit frustrierten Kosten konfrontiert sind.

- Beträge, die nicht unmittelbar den Verbrauchern zukommen, haben dem allgemeinen Budget und keinesfalls den qualifizierten Einrichtungen oder Maßnahmen im Kollektivinteresse der Verbraucher zuzufließen.
- Jede Partei hat ihre Ausführungen selber unter Beweis zu stellen. Discovery-Verfahren o.Ä.m. werden strikt abgelehnt.
- Ebenso abzulehnen sind Sanktionen, die über die bestehenden Mittel und Wege der Durchsetzung hoheitlicher Entscheidungen hinausgehen.

Dr. Artur Schuschnigg

Erwachsenenschutzgesetz

Das 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Wir haben bereits ausführlich über den Gesetzesentwurf in unserer Newsletter-Ausgabe Sommer 2016 berichtet. Aus Anlass des Inkrafttretens dürfen wir die wesentlichen Änderungen nochmals in Erinnerung rufen.

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

Das Erwachsenenenschutzrecht sieht vier Arten der Vertretung vor, nämlich

1. die Vorsorgevollmacht,
2. die gewählte Erwachsenenvertretung durch eine vom Betroffenen ausgewählte Person,
3. die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch bestimmte nahe Angehörige und
4. die gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine gerichtlich bestellte Person.

Die Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eintritt des Vorsorgefalls, also wenn die betreffende Person nicht mehr entscheidungsfähig ist) wirksam werden soll. Es handelt sich um ein Vorsorgeinstrument. Jede Person, die über die ausreichende Geschäftsfähigkeit zur Erteilung einer Vollmacht verfügt, kann jederzeit eine solche Vollmacht

vor einem Notar, Rechtsanwalt oder - in einfachen Fällen - vor einem Erwachsenenschutzverein schriftlich errichten. Darin wird festgelegt, wer für diese Person Vertretungshandlungen übernehmen darf und für welchen Wirkungsbereich dies gelten soll, wenn sie in diesen Angelegenheiten die notwendige Entscheidungsfähigkeit verliert. Vorsorgebevollmächtigter kann grundsätzlich jede erwachsene Person sein. Der Vorsorgebevollmächtigte unterliegt nur sehr eingeschränkt der Kontrolle des Gerichts.

Die gewählte Erwachsenenvertretung soll eine Alternative zur Vorsorgevollmacht sein für alle Personen, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen. Es handelt sich um eine mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz neu eingeführte Vertretungsart. Jeder kann einmal in einer schwierigen Lebenssituation sein und aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alle Angelegenheiten für sich selbst besorgen können. In einer solchen Lebensphase wird die volle Entscheidungsfähigkeit oft nicht mehr vorliegen, sodass auch keine Vorsorgevollmacht mehr errichtet werden kann. Dann kann aber immer noch eine gewählte Erwachsenenvertretung in Betracht kommen: Auch bei dieser sucht sich die betroffene Person selbst eine oder mehrere Person(en) aus, die sie bei diesen Angelegenheiten vertreten können. Als gewählter Erwachsenenvertreter kommt jede nahestehende Person in Betracht. Das kann jede Person sein, zu der ein Vertrauensverhältnis besteht, zum Beispiel Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere Bekannte. Die Vertretungsperson und die vertretene Person müssen eine schriftliche Vereinbarung schließen. Die schriftliche Vereinbarung muss vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann. Diese Vertretungsart kommt immer erst dann zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht mehr selbst einen Vertreter wählen kann oder will. Gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen können nächste Angehörige der betroffenen Person sein. Es be-

steht die Möglichkeit, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige vorab zu widersprechen. In diesen Fällen wird allerdings davon auszugehen sein, dass der nächste Schritt, die Errichtung einer Vorsorgevollmacht, nicht weit ist.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist die letzte Stufe (auch vierte Säule genannt) der Vertretungsmöglichkeiten. Wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, liegt die Entscheidung hier beim Gericht. Die Frage, ob und in welchem Umfang jemand einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter benötigt, wird - anders als bei den anderen Säulen - in einem gerichtlichen Verfahren geklärt.

Da die Fragestellung einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit auch z.B. aufgrund eines Unfalls sehr plötzlich relevant werden kann, sollten sich Unternehmer schon vorausschauend mit dieser Thematik auseinandersetzen. Die aus Sicht des Betroffenen weiteste Auswahlmöglichkeit besteht im Bereich der Vorsorgevollmacht. Auch eine solche sollte regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob sie den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Umständen noch entspricht oder angepasst werden muss.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung hat zum neuen Erwachsenenschutzrecht eine Broschüre publiziert, die unter https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a61c267270161f64d73a8672c.de.0/erwsg_broschuere_download.pdf abrufbar ist.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinienvorschlag zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

„Der größte Schuft im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant!“ - *Hoffmann von Fallersleben* zugeschrieben

Die Europäische Kommission hat am 23. April 2018 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden [COM(2018) 218] veröffentlicht.

Ziel des Vorschlags ist es, Hinweisgebern, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, ein hohes Schutzniveau anhand EU-weiter Mindeststandards zu bieten. Mit der neuen Richtlinie sollen sichere Kanäle für die Meldung von Missständen sowohl innerhalb einer Organisation als auch an Behörden geschaffen werden. Darüber hinaus werden Hinweisgeber vor Kündigungen, Zurückstufungen und anderen Repressalien geschützt. Nationale Behörden werden verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgebern zu schulen.

Der gegenständliche Richtlinienentwurf tangiert in besonderer Weise Unternehmen. Denn diese sind es, zu deren Lasten sich ein verstärkter Schutz von Hinweisgebern auswirken kann. Berechtigte Interessen dieser betroffenen Unternehmen werden durch den gegenständlichen Richtlinienentwurf unserer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen (z.B. die verpflichtende Einführung und Aufrechterhaltung des Betriebs eines internen Verfahrens) stellen für Unternehmen zudem zusätzliche, unverhältnismäßige Belastungen dar und werden aus diesem Grund abgelehnt.

Unternehmen stehen schon jetzt vor ähnlichen Problemen. Denn aufgrund der modernen Kommunikationsmittel ist es schon derzeit ein Leichtes, anonyme Anzeigen etc. zu tätigen.

Aus unserer Sicht wären vor allem nachstehende Punkte sicherzustellen:

- Anzeigeberechtigung nur dort, wo Gesetzesverstöße gegen das öffentliche Interesse mit einem potentiell erheblichen Schaden auffallen;
- Zwingende Pflicht, zunächst jedenfalls die unternehmensinternen Kanäle zu verwenden; die derzeitig geplanten Ausnahmen sind zu weit;
- Klarstellung, dass nur jene Anzeigen zu keinen Rechtsfolgen zum Nachteil der Whistleblower führen dürfen, die auch bei objektiver Betrachtung eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Gesetzesverletzung darstellen;
- Der geschilderte Sachverhalt muss wahr und möglichst vollständig sein;
- Wirkungsvolle Maßnahmen gegen missbräuchliche Anzeigen;

- Keine Aufklärungspflicht des Unternehmens hinsichtlich der Möglichkeit, an Behörden mit einer Anzeige heranzutreten;
- Die Pflicht zur Nichtbenachteiligung darf nicht zu einer Pflicht führen, den Whistleblower besonders zu fördern;
- Eine Verpflichtung der Behörden das jeweilige Unternehmen auch über jene Anzeigen zu benachrichtigen, die von der Behörde schon aufgrund einer Anfangsprüfung ad acta gelegt werden;
- Keine Beweislastumkehr zum Nachteil der betroffenen Unternehmen;
- Strafen sind abzulehnen, da die betroffene Person sowieso Schadenersatzforderungen geltend machen kann.

Dr. Artur Schuschnigg

Genossenschaftsspaltungsgesetz

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat einen Entwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes veröffentlicht. Für Genossenschaften stehen im österreichischen Recht bislang nur sehr beschränkte Möglichkeiten für Umgründungen zur Verfügung: Zum einen können Genossenschaften nach den Regelungen des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes (GenVG) miteinander verschmolzen werden. Zum anderen ist es einer Genossenschaft möglich, gemäß §§ 2 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) durch verschmelzende (oder errichtende) Umwandlung Gesamtrechtsnachfolgerin einer Kapitalgesellschaft zu werden. Der „umgekehrte Fall“ des Rechtsformwechsels einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft ist hingegen ebenso wenig vorgesehen wie die Spaltung von Genossenschaften - das Spaltungsgesetz (SpaltG) ist explizit nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar. Für Kreditgenossenschaften ist auch die Sonderregel des § 92 BWG zu erwähnen, die es ihnen ermöglicht, ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Bedingt durch diese limitierten Umgründungsvarianten ist die Flexibilität von Genossenschaften eingeschränkt, was im Vergleich mit Kapitalgesellschaften einen Nachteil darstellt.

Ziel des Vorschlags für ein Genossenschaftsspaltungsgesetz (GenSpaltG) ist es daher, auch Genossenschaften die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte

im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Außerdem soll es möglich sein, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten.

Mit dem Entwurf wird eine Lücke im Umgründungsrecht geschlossen und damit Genossenschaften derselbe Gestaltungsspielraum, wie er für Kapitalgesellschaften besteht, eröffnet. Die „Rechtsformneutralität“ der Genossenschaft im Vergleich zur GmbH und AG wird damit gefördert, was zu begrüßen ist.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinien-Vorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften („Omnibus“-RL)

Als Teil des „New deal for consumers“ hat die Kommission - neben einem Richtlinien-Vorschlag zur kollektiven Rechtsdurchsetzung - auch einen Rechtsetzungsvorschlag vorgelegt, mit dem vier Richtlinien, wie ua die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die Verbraucherrechte-RL, geändert werden sollen. Der Schwerpunkt liegt in der Einführung von drastischen Strafsanktionen (Geldbußen mit einem Höchstbetrag von mindestens 4 % des Jahresumsatzes) bei weitreichenden Verstößen iSd neuen - noch nicht in Kraft stehenden - Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung.

Unter anderem sollen aber auch Rechtsbehelfe einzelner Verbraucher z.B. bei irreführender Werbung EU-rechtlich geregelt werden.

Der Vorschlag geht auf die im Mai 2017 veröffentlichten Ergebnisse der Überprüfung des EU-Verbraucherschutzrechts, dem sog. Fitness-Check, zurück, dem mehrere bestehende Richtlinien unterzogen wurden. Dieser Fitness-Check hatte insgesamt das Ergebnis gebracht, dass die geltenden Richtlinien „fit for purpose“ sind, also kein Änderungsbedarf gegeben ist. Während es angesichts dieser Ergebnisse und der fortschreitenden, intensiven EU-Regulierungsaktivitäten im Verbraucherschutzrecht der letzten Jahre mehr als wünschenswert wäre, eine Regulierungspause einzulegen, hat die Kommission dennoch legislativen Handlungsbedarf ausgemacht, indem die bisher den Mitgliedstaaten obliegende Durchsetzung und

Sanktionierung nun auf EU-Ebene geregelt werden soll. Dies ist schon unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips - abgesehen von der inhaltlichen Ausgestaltung - abzulehnen.

Es ist anzuerkennen, dass Gesetze und insbesondere auch Verbraucherschutzbestimmungen einzuhalten sind. Allerdings wurde mit jeder EU-Richtlinien der jüngsten Zeit das Niveau des Verbraucherschutzes in die Höhe getrieben und die Unternehmen einem bürokratischen Belastungsschub ausgesetzt. Die Zunahme der bürokratischen Vorgaben und Infopflichten trifft ganz besonders auch KMU. Es ist daher völlig unangemessen, den Fokus auf drastische Strafen zu richten. Durch Vorgaben für individuelle Rechtsbehelfe im Bereich der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, auch wenn diese als „Mindestrechtbehelfe“ titulierte sind, würden sich jedenfalls gravierende Einschnitte in das nationale Zivilrecht ergeben, die uE ebenfalls nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind.

Völlig überraschend soll aber ua auch - ohne dass es diesbezüglich eine Konsultation gegeben hätte und ohne Durchführung eines „impact assessment“ - die Thematik „Dual Quality“ einer völlig überreilten Regelung zugeführt werden. Dabei geht es um die Vermarktung von Produkten als identisch, die sich z.B. in ihrer Zusammensetzung unterscheiden. Diese Vorgehensweise ist mit den Bekenntnissen zu besseren Rechtsetzung unvereinbar und - abgesehen von inhaltlichen Gründen - schon deshalb abzulehnen. Die ausführliche Stellungnahme der WKÖ finden Sie hier:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/wkoe-stellungnahme-eu-verbraucherschutzvorschriften.pdf>.

Link zum Vorschlag: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0185&from=DE>

Link zu unsere Presseausendung: <https://news.wko.at/news/oesterreich/WKOe-kritisiert-Vorschlag-fuer-ver-schaerfte-Strafen-im-EU.html>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten

Am 26. April 2018 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen veröffentlicht. Mit diesem Vorschlag soll ein Rechtsrahmen für gewerbliche Nutzer, die Waren und Dienstleistungen (auch) über Online-Vermittlungsdienste (wie zB booking.com) und Online-Suchmaschinen (wie etwa google.com) vertreiben, geschaffen werden.

Die grundlegenden Erwägungen der EK sind grundsätzlich plausibel: Online-Vermittlungsdienste sind Schlüsselspieler auf dem digitalen Markt. Der stetig steigende Anteil von Transaktionen über solche Plattformen führt zu einer verstärkten Abhängigkeit der Unternehmen von diesen Plattformen. Es herrscht auch tatsächlich teilweise Asymmetrie im Kräfteverhältnis zwischen einer relativ kleinen Zahl an großen Plattformen einerseits und einer fragmentierten Anbieterseite bestehend aus unzähligen verhältnismäßig kleinen Händlern und Anbietern andererseits.

Einigen unserer Mitglieder sind auch die im Vorschlag genannten „potenziell unlauteren und schädlichen Handelpraktiken“ bekannt: Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Erläuterungen und ohne vorherige Ankündigung, die Streichung von Waren oder Dienstleistungen und die Aussetzung von Nutzerkonten ohne klare Begründung, mangelnde Transparenz beim Ranking der Waren und Dienstleistungen und der Unternehmen, die diese anbieten, unklare Bedingungen für den Zugang zu den von den Anbietern erhobenen Daten und für deren Nutzung sowie ein Mangel an Transparenz hinsichtlich der Begünstigung der konkurrierenden eigenen Dienste der Anbieter und sogenannter Meistbegünstigungsklauseln, durch die Unternehmen in ihrer Möglichkeit eingeschränkt werden, attraktivere Bedingungen über andere Kanäle als den Online-Vermittlungsdiensten anzubieten.

Grundsätzlich hat die österreichische Wirtschaft Verständnis für die Ambition der Europäischen Kommission, Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen Pflichten

aufzuerlegen, um unlautere und schädliche Praktiken einzudämmen.

Wir kritisieren aber, dass der Verordnungsentwurf zwar vorrangig große Dienstleister treffen soll, die Regelungen aber auch geeignet sind, den Markteinstieg von neuen, kleinen, europäischen Anbietern zu erschweren. Der Verordnungsentwurf riskiert nämlich, die Start-Up-Szene und kleine Unternehmen aufgrund ihrer geringen Marktstärke unverhältnismäßig hart zu treffen. Von Vorentwürfen des Verordnungsvorschlags waren tatsächlich noch Kleinstplattformen ausgenommen, um diese eben nicht mit zusätzlichen administrativen Belastungen zu bremsen.

Im Verordnungsvorschlag werden Klarheits- und Verfügbarkeitserfordernisse für Geschäftsbedingungen formuliert. Grundsätzlich kann dem in Hinblick auf auch dem nationalen Recht bekannte Klarheitsregeln nichts entgegengehalten werden.

Gerichte sollen weiters feststellen können, dass Geschäftsbedingungen, die diesen Erfordernissen nicht genügen, für den betreffenden gewerblichen Nutzer ex nunc nicht bindend sind. Änderungen der Geschäftsbedingungen sollen den gewerblichen Nutzern binnen angemessener und verhältnismäßiger, mindestens jedoch 15tägiger Frist bekannt gegeben werden (Abs 3), was grundsätzlich begrüßt wird. Der Vorschlag enthält jedoch auch eine problematische, für den B2B-Bereich weit überzogene, Nichtigkeitssanktion.

Auch eine Begründungspflicht für gänzliche oder teilweise Einstellungen der Dienste gegenüber dem gewerblichen Nutzer (Delisting) soll geschaffen werden.

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Transparenz über die Parameter des Rankings der gewerblichen Nutzer schaffen. Offen gelegt werden muss etwa, inwiefern das Ranking durch den gewerblichen Nutzer gegen ein Entgelt beeinflusst wird. Diese Bestimmungen könnten schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen.

Die Verpflichtung für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschreibung einer etwaigen differenzierten Behandlung von Waren und Dienstleistungen aufzunehmen, die

vom Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten selbst oder von gewerblichen Nutzern, die von ihm beherrscht werden, angeboten werden, ist im Lichte der Privatautonomie problematisch.

Online-Vermittlungsdienste sollen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschreibung der Gründe aufnehmen und veröffentlichen, aus denen gewerbliche Nutzer in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden, Verbrauchern für den Erhalt von Waren oder Dienstleistungen über andere Wege als über den Online-Vermittlungsdienst andere Bedingungen anzubieten (Artikel 8 des Entwurfs). Wir erwarten nicht, dass nationale Bestpreisklauselverbote wie § 7 Preisauszeichnungsgesetz und §§ 1a Abs 4 und 44 Abs 10 UWG von Artikel 8 Abs 1 in ihrer Gültigkeit berührt werden. Bislang wurden - soweit ersichtlich - beachtliche unionsrechtliche Bedenken gegenüber den genannten nationalen Bestimmungen nicht geäußert. Jedenfalls ist in diesem Bereich auf eine Mindestharmonisierung hinzuwirken. Es muss angesichts der im Vorschlag immer wieder genannten Begriffe „Defragmentation und Fairness“ sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten über den Vorschlagsinhalt hinausgehende Regelungen erlassen bzw. erhalten können. Keinesfalls darf aber im Bereich des Art 8, der explizit nur auf Bestpreisklauseln Bezug nimmt, österreichisches Zivilrecht (wie z.B. Gewährleistung, *laesio enormis*, usw.), Wettbewerbsrecht, ausgehebelt werden. Hier muss insbesondere an die schlechten österreichischen Erfahrungen nach der Umsetzung der EU-RL gegen unlautere Geschäftspraktiken gedacht werden.

Die ebenfalls vorgeschlagene Verpflichtung zur Errichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems sehen wir kritisch: Sie stellt eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar. Richtet ein Unternehmen ein Beschwerdemanagementsystem auf freiwilliger Basis ein, so wird ein zusätzliches Service aufgrund einer freien Geschäftsentscheidung angeboten. Ebenso frei könnte das Unternehmen entscheiden, ein solches System jederzeit wieder abzubauen. Auch die vorgesehene jährliche öffentliche Berichterstattung über das Beschwerdemanagementsystem muss skeptisch gesehen werden. Immerhin könnte sich daraus ergeben, allenfalls negativ über das eigene Unternehmen berichten zu müssen.

Auch Mediationsverfahren wurden vorgeschlagen: Verpflichtungen, sich einem Mediationsverfahren zu unterwerfen, sind für die WKÖ traditionell problematisch. Wenn sich ein Unternehmen an einem Mediationsverfahren nicht beteiligen will, sollte ihm aus unserer Sicht der direkte Zugang zu Gericht nur in besonderen Fällen vorerst verwehrt werden. Mediation kann nur auf absolut freiwilliger Basis erfolgreich sein, jeglicher Zwang ist zurückzuweisen.

Die Zielsetzungen des Verordnungsentwurfs sind durchaus begrüßenswert, er bedarf aber noch einiger Feinabstimmungen und Klarstellungen, für welche sich die WKÖ und ihre Partnernverbände in Brüssel einsetzen.

Mag. David Ulbrich

Gewerberecht und Berufsrecht

EU RL-Vorschlag Verhältnismäßigkeitsprüfung beschlossen

Durch den Beschluss der EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen kommt es zu einer wesentlichen Erschwernis und unmäßigem Bürokratieaufwand, wenn Österreich neue Regelungen zur Berufsreglementierung erlassen will oder bestehende Regelungen anpassen will.

Hintergrund:

Das Trilogergebnis zum Richtlinienvorschlages 2016/0404 (COD) vom 10. Jänner 2017 wurde im Ausschuss der ständigen Vertreter (Coreper) am 20. April 2018 und im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments (EP-IMCO) am 24. April 2018 beschlossen.

Derzeit laufen die Überarbeitungen der jeweiligen Sprachfassungen der Amtssprachen der EU.

Zeitplan zur weiteren Annahme:

Behandlung im Plenum des Europäischen Parlaments im Juni; ein Termin für die endgültige Annahme der Richtlinie im Rat nach der EP-Zustimmung steht noch nicht fest.

Wesentliche Inhalte der Richtlinie:

Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, muss eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorgenommen werden (Artikel 4 RL). D.h. eine Reglementierung muss gerechtfertigt sein und in ihrer Auswirkung verhältnismäßig.

Eine Reglementierung ist gerechtfertigt durch Ziele des Allgemeininteresses!

Insbesondere muss berücksichtigt werden, ob diese Reglementierung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist (EW 17 und Artikel 6 RL).

Die Richtlinie nennt, nicht abschließend, folgende zwingende Gründe des Allgemeininteresses zur Rechtfertigung einer Reglementierung:

1. Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit
2. Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger (einschließlich der Gewährleistung der Qualität des Handwerks) und der Arbeitnehmer
3. Wahrung der geordneten Rechtspflege
4. Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs
5. Betrugsbekämpfung
6. Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
7. Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht
8. Verkehrssicherheit
9. Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt
10. Tierschutz
11. geistiges Eigentum
12. Schutz und Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes
13. Ziele der Sozialpolitik
14. Ziele der Kulturpolitik

Rein wirtschaftliche Gründe oder rein verwaltungstechnische Gründe (z.B. zur Durchführung von Kontrollen oder zu statistischen Zwe-

cken) stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses für die Rechtfertigung einer reglementierenden Maßnahme dar.

Mitgliedsstaaten müssen zusätzlich bei der Einführung solcher reglementierenden Maßnahmen sicherstellen, dass die Verhältnismäßigkeit gesichert ist. d.h. die Maßnahme muss für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

Dazu ist für jede neue geplante Maßnahme die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach durch die Richtlinie vorgegebene Prüfkriterien durchzuführen (Artikel 7 RL).

Prüfkriterien sind beispielsweise:

- Eignung der Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob dies nicht mit anderen, weniger gravierenden Maßnahmen erreicht werden kann
- Auswirkungen auf den freien Personen und Dienstleistungsverkehr in der EU
- Ob bestehende Regelungen im Bereich Produktsicherheit oder Verbraucherschutz nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen
- Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundene Risiken, insbesondere Risiken für Verbraucher, berufsangehörige Dritte
- die Auswirkung der Maßnahme, wenn sie mit anderen berufsreglementierenden Regelungen kombiniert werden

Zusätzlich zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- Die Verbindung von Berufstätigkeit und der geforderten Berufsqualifikation dafür, die Komplexität der betreffenden Aufgaben etc.
- ob die berufliche Qualifikation auch auf anderen Wegen erlangt werden kann etc.

Ergänzend Kriterien sind zu beachten, wenn das Hauptprüfkriterium „Auswirkung der Maßnahmen, wenn sie mit anderen berufsreglementierenden Regelungen kombiniert werden“ zur Anwendung kommt, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können.

Solche ergänzenden Kriterien sind beispielsweise:

- Verpflichtung zur beruflichen Weiterbildung

- Kammerpflichtmitgliedschaft
- verpflichtende Standes- und Ausübungsregeln
- Preisbeschränkungen
- Rechtsformerfordernisse etc.

Weitere wesentliche Inhalte der Richtlinie betreffen

- die Einbeziehung von Bürgern, Interessenträgern etc. in den Normsetzungsprozess und Zurverfügungstellung von Informationen; Möglichkeit zur Stellungnahme vor Erlassung der Maßnahme; öffentliche Konsultation.
- die Sicherstellung der Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung von gesetzten Maßnahmen.
- den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über gesetzte Maßnahmen zur Berufsreglementierung und die Ergebnisse der Verhältnismäßigkeitsprüfung mit Einbindung der Europäischen Kommission
- die Einspeisung dieser Informationen in das IMI-Internal Market Information System durch den jeweiligen Mitgliedsstaat
- die Möglichkeit der Stellungnahme von anderen Mitgliedsstaaten sowie sonstigen interessierten Kreisen zu den gesetzten Maßnahmen bei der EK oder dem MS; die Europäische Kommission erstellt einen Bericht dazu.
- die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie alle fünf Jahre beginnend mit 18. Jänner 2024 und einen regelmäßigen Bericht der EK an EP und Rat

Umsetzungsfrist:

Mit der Veröffentlichung des Richtlinien textes im Amtsblatt ist im Sommer 2018 zu rechnen. Binnen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie muss diese innerstaatlich umgesetzt werden.

Mag. Erhard Pollauf

Geldwäschebekämpfung: Erleichterungen durch die Risikobewertungsausnahme-Verordnung

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die schon seit längerem geforderte Risikobewertungsausnahme-Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; dadurch werden wesentliche Bereiche der

Handelsgewerbetreibenden und Versteigerer, Immobilienmakler sowie Versicherungsvermittler, soweit sie weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen, von der verpflichtenden Aufzeichnung ihrer Risikobewertung ausgenommen.

Diese Verordnung sollte noch im Sommer veröffentlicht werden.

Durch den Entfall der Aufzeichnungspflicht ersparen sich die betroffenen Unternehmen wesentlichen unnötigen bürokratischen Aufwand bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

WKO Online-Ratgeber: Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <https://geldwaeschebekaempfung.wkoratgeber.at/>

Mag. Erhard Pollauf

Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in der GewO 1994

Nach der Umsetzung der zivilrechtlichen Regelungen der Pauschalreiserichtlinie mit dem Pauschalreisegesetz-PRG sollen die weiteren, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durch eine Novelle der Gewerbeordnung 1994 umgesetzt werden.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 16. Mai 2018 im Ministerrat und am 5. Juni 2018 im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrates beschlossen.

Wesentlicher Inhalt:

- Integration des Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnisses-Veranstalterverzeichnisses in das Gewerbeinformationssystem Austria-GISA und damit automatisationsunterstützte Führung
- Datenerfassungen und Meldungen der Pauschalreiseveranstalter und der Vermittler von verbundenen Reiseleistungen erfolgen elektronisch in das GISA.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung in der GewO 1994 für das BMDW zur Erlassung einer Verordnung zur Einrichtung des neuzugestaltenden Insolvenzabsicherungssystems (Reisebürosicherungsverordnung)

Zusätzlich erfolgt die erforderliche gesetzliche Klarstellung, dass die Eintragung des Gegenstandes der gewerblichen Tätigkeit in einem Register aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nicht alleine dadurch schon als gewerbliche Tätigkeit gilt.

Damit folgt der Gesetzgeber einem dringenden Wunsch der Wirtschaft.

Die neuen gesetzlichen Pauschalreiseregulungen treten spätestens mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Mag. Erhard Pollauf

Aktuelle Judikatur zur GewO 1994

2018 ergingen zwei grundlegende höchstgerichtliche Entscheidungen:

Regelungen zum gewerberechtlichen Geschäftsführer sind verfassungskonform

VfGH 4.3.2018, [G227/2017](#)

§ 39 Abs. 2 GewO 1994 ist verfassungskonform. § 39 Abs. 2 dritter Satz bestimmt, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer einer juristischen Person, die ein Gewerbe ausübt, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, entweder Organ oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer sein muss.

Diese Bestimmung ist verfassungskonform. Sie widerspricht nicht der Erwerbsfreiheit. Sie liegt im öffentlichen Interesse, ist geeignet und verhältnismäßig und liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum bei Berufsausübungsregelungen ist größer als bei Berufszugangsregelungen.

Diese Entscheidung des VfGH erfolgte aufgrund eines Antrags des VwGH, der zu entscheiden hatte, ob ein Mehrheitsgesellschafter (75%) gewerberechtlicher Geschäftsführer sein kann oder nicht.

Die Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_20180314_17G00227_01/JFR_20180314_17G00227_01.pdf

Vertretungsrechte vor Behörden und Gerichten

VwGH 23.1.2018, [Ra 2017/05/0090](#)

Gerichte sind Behörden.

Das gesetzlich eingeräumte Vertretungsrecht vor Behörden berechtigt auch zur Vertretung vor Gerichten (soweit kein Anwaltszwang besteht).

Zahlreiche Gewerbe sind berechtigt, ihre Auftraggeber vor Behörden zu vertreten (Baumeister, Ingenieurbüros, Unternehmensberater, Holzbau-Meister). Dieses Recht zur Vertretung vor Behörden umfasst auch das Recht zur Vertretung vor Gerichten (soweit kein Anwaltszwang besteht). Der Begriff Behörde umfasst auch Gerichte.

Konkreter Anlass der VwGH Entscheidung:

§ 4 Abs. 1 ZTG: Ziviltechniker sind u.a. „zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden“ berechtigt. Der verfahrensgegenständliche planende Ziviltechniker war daher auch zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht Wien befugt.

Der Verwaltungsgerichtshof setzt sich ausführlich mit dem Begriff „Behörde“ in der Rechtsordnung, Lehre und Judikatur auseinander (insbesondere Rz. 40-44). Es kann daher mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass diese Beurteilungen auch für die GewO zutreffen.

Die Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2017050090_20180123L00/JWT_2017050090_20180123L00.pdf

DDr. Leo Gottschamel

Verkehrsrecht

Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen

Mit dem Bundesgesetzblatt Teil I 2017/9 hat der Gesetzgeber mit dem Umsetzungsdatum 20. Mai 2018 die Regelungen zur Fahrzeugüberprüfung gemäß § 57a KFG den europäischen Vorschriften angepasst. Aufgrund der diversen Pressemeldungen gibt es hierzu bei den betroffenen Zulassungsbesitzern eine gewisse Unsicherheit, wann die Fahrzeuge tatsächlich zu überprüfen sind.

Generell gilt, dass sich an der bisherigen Regelung der Toleranzzeiten „einen Monat vor dem Erstzulassungsdatum und bis zu vier Monate nach dem Erstzulassungsdatum“ für die große Allgemeinheit der zugelassenen Fahrzeuge nichts geändert hat. Die vorgenannte Regelung ist gültig für:

- Kraftfahrzeuge der Klasse M1 ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
- Zugmaschinen und Motorkarren mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von bis zu 40 km/h,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von bis zu 40 km/h,
- Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3500 kg,
- landwirtschaftliche Anhänger,
- Fahrzeuge der Klasse L,
- historische Fahrzeuge.

Fahrzeuge die nicht in der vorherigen Auflistung genannt sind haben einen Toleranzzeitraum von drei Monaten bis zum Erstzulassungsdatum und keine weitere Toleranzzeit nach dem Erstzulassungsdatum. Dies hat zur Folge, dass diese Fahrzeuge mit dem Stichtag Erstzulassungsdatum eine neue § 57a-Plakette aufweisen müssen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung dieser abgeänderten Bestimmung im Kraftfahrzeuggesetz.

Dr. Günter Schneglberger

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: https://www.wko.at/service/Offenlegung_Oesterreich.html

Publikation

Schuschnigg, Der Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, SWK 2018, 749